

lich sein, zu beurtheilen, ob das geforderte Honorar in den gegebenen einzelnen Fällen den diesfalligen Bemühungen entspreche oder nicht, und hiernach wird sich die Entscheidung zu richten haben.

Gegen das Ablängen vorher stipulirter Maklerlöhne vermögen sich übrigens die Agenten durch die gesetzlichen Beweismittel, namentlich durch beweiskräftige Urkunden sicher zu stellen.

Wenn die Deputation im Uebrigen Dem vollständig beipflichten muß, was das Königliche Ministerium in der oben referirten Entscheidung in Bezug auf die von den Petenten beabsichtigte Feststellung im Wege statutarischer Bestimmungen ausgesprochen hat, so sieht sie sich außer Stande, dem unter A. gestellten Antrage ihr Fürwort zu Theil werden zu lassen.

In gleicher Lage befindet sie sich auch rücksichtlich der unter

B. und C.

gestellten Anträge.

Sie bestreitet gleich dem Königlichen Ministerium des Innern die von den Petenten behauptete Nothwendigkeit, den Agentenverein für Sachsen gesetzlich anzuerkennen und eine Organisation von Haupt- und Zweigvereinen ins Leben treten zu lassen. Auch pflichtet sie vollständig der in der diesfalligen Bescheidigung näher entwickelten Ansicht bei, daß ein Bedürfnis im öffentlichen Verkehrsinteresse dazu nicht vorhanden sei.

Ja, sie muß eine derartige Organisation sogar diesem Interesse zuwiderlaufend erklären.

Unter dem Schutze des Gesetzes würden dann die Agenten über Grundsätze und Normen sich vereinigen können, die dem ihre Thätigkeit in Anspruch nehmenden Publicum nicht zum Vortheil gereichen, sondern vielmehr zur größten Belästigung desselben führen dürften. Gerade in der Freigebung des fraglichen Gewerbes, in der zwangslosen Concurrenz, liegt für dasselbe eine Garantie für sorgsame, redliche Ausführung der den Agenten ertheilten Aufträge und eine gewisse Sicherstellung gegen übermäßige Ansprüche und Uebertheuerung.

Nahe liegt aber auch die Befürchtung, daß bei Gestattung einer Organisation durch Bildung eines Hauptvereins und über das ganze Land sich verbreitender Provinzialvereine sehr bald Corporationsrechte von den Agenten würden in Anspruch genommen werden, auch Conflict mit dem Advocatenstande durch unbefugte Einmischung in die demselben zukommenden Geschäfte kaum ausbleiben dürften.

Soweit übrigens an diesem oder jenem Orte ein Bedürfnis zu einer derartigen organischen Regelung des Agentenwesens hervortritt, ist es der Localbehörde unbenommen, im Wege statutarischer Bestimmungen die nothwendigen Einrichtungen zu treffen.

Sie wird auch, wie vorauszusetzen ist, bei Ertheilung von Concessionen zu dem fraglichen Geschäftsbetriebe im Interesse des Publicums die intellectuelle Bildung, das moralische Verhalten, das öffentliche Vertrauen der Bewerber sich maßgebend sein lassen und wenn dergleichen Concessionarien durch ordnungswidrigen Geschäftsbetrieb, Mißbräuche oder gesetzwidrige Handlungen sich des öffentlichen Vertrauens unwürdig machen, die ertheilte Concession zurückziehen, diesen Geschäftsbetrieb gänzlich untersagen und nach Befinden die Schuldigen mit den gesetzlichen Strafen belegen und resp. belegen lassen.

Hierin dürfte auch genügender Schutz für die gewissenhaften redlichen Agenten liegen; es wird daher, um sich ihren Erwerb und ihr Ansehen durch das von ihnen geschilderte „Thun und Treiben“ nichtconcessionirter Agenten nicht schmälern und „die Agenten im Allgemeinen nicht in ein sehr schlechtes Licht stellen zu lassen“, nur diesfalliger Anzeigen oder Beschwerden bei den betreffenden Behörden bedürfen, um dieses Schutzes theilhaftig zu werden.

Aus der schließlich von den Petenten vorgeschlagenen Controlemasregel, die sich übrigens sofort als nutzlos, unausführbar, ja sogar bedenklich darstellt, dürfte zugleich das Geständnis hervorgehen, daß sie sich der Ausführung von Geschäften unterziehen, wozu Rechtskenntnis erforderlich ist und die mithin in das Bereich der Geschäftsthätigkeit der Advocaten fallen. Sie werden daher wohlthun, derartige Geschäfte, wozu ihnen die nöthige Rechtskenntnis, insbesondere Cautelarjurisprudenz mangelt, gänzlich zu unterlassen, vielmehr legitimirten Sachwaltern zu überlassen und diese der Zumuthung zu überheben, Schriften und Urkunden über abgeschlossene Verträge zu fertigen, die vielleicht an innern Mängeln leiden.

Wenn Privatpersonen Rechtsgeschäfte mit einander abschließen, es möge dies nun Kauf-, Tausch- oder irgend ein anderes Geschäft sein, so werden sie, wenn sie hierzu einer Mittelsperson bedürfen, unter allen Umständen besser thun, wenn sie sich an einen geprüften Sachwalter wenden, als an einen der Gesetze und des Rechts nicht kundigen Agenten, und wäre dies immer geschehen, so würde gewiß mancher kostspielige Proceß vermieden worden sein.

Nach Alledem befindet sich die unterzeichnete Deputation in der Lage, der geehrten Kammer etwas Anderes nicht vorschlagen zu können, als:

1.

„den Rudowsky'schen Antrag unter 1. als erledigt zu betrachten und

2.

dessen Antrag unter 2. und des Agentenvereins Anträge unter A, B und C als zur Befürwortung ungeeignet auf sich beruhen zu lassen.“

Beide Petitionen sind aber, da sie an die Ständeversammlung gerichtet sind, noch an die zweite Kammer zu befördern.“

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt?

Oberbürgermeister Pfothenhauer: Ich bin mit den Vorschlägen unsrer geehrten Deputation allenthalben einverstanden und will mir zu deren Rechtfertigung nur noch einige Bemerkungen erlauben. Agenten sind zur Vermittlung mannichfacher Geschäfte, als Darlehns-, Kauf- und Tauschgeschäfte, wie in allen großen Städten auch in Dresden, so zu sagen ein Bedürfnis und fast so unentbehrlich wie in Handelstädten die Makler. In Anerkennung dessen hat man in neuerer Zeit dem Agentenwesen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und darauf Bedacht genommen, daß nur unbescholtenen, zuverlässigen und dabei auch befähigten Personen die Ausübung solcher Agentengeschäfte gestattet werde. Aus diesem Grunde hat man einen derartigen Gewerbsbetrieb auch nur von Ertheilung einer besondern Concession abhängig gemacht. Es ist dies übrigens